

Stiftungen und Legate der Ortsbürgergemeinde; Rahmenbedingungen für Ausschreibung für Stipendiengesuche

Zweckbestimmung

Die Ortsbürgergemeinde Brugg verfügt über verschiedene unselbständige Stiftungen und Legate, aus welchen gemäss der jeweiligen Zweckbestimmung Stipendien ausgerichtet werden können. Stipendien sind freiwillige Beiträge und können nur im Rahmen der verfügbaren Mittel ausgerichtet werden. Ein Anspruch auf Stipendien besteht nicht.

1. Personenkreis

Folgende Personen können sich um ein Stipendium bewerben:

- a) Ortsbürgerinnen und Ortsbürger von Brugg, welche in der Stadt Brugg wohnhaft sind und
- b) zur Erlernung eines Berufes eine Berufslehre oder eine Mittelschule absolvieren oder an einer Fach-, Hochschule oder Universität studieren

2. Verfahren

- a) Beitragsgesuche sind der Stadtkanzlei mit dem offiziellen Formular und den darin verlangten Beilagen einzureichen.
- b) Auf Gesuche, die ohne zwingenden Grund unvollständig sind oder verspätet eingereicht werden, wird nicht eingetreten.
- c) Um die zur Verfügung stehenden Stipendien gezielt einsetzen zu können, wird der Nachweis über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern verlangt.

3. Maximalbeiträge für die Ausschreibung 2018

Es stehen pro Stiftung und Legat im Jahr 2018 die nachfolgenden Gesamtbeträge zur Verfügung, wobei kein Anspruch besteht, dass diese Beträge ausgeschöpft werden müssen.

Stiftung	freie Mittel per 31.12.2017	max. zur Verfügung stehender Totalbetrag für Ausschreibung 2018
Egger-Wetzel-Stiftung	CHF 65'823.80	CHF 10'000
Rudolf und Albert von Effinger-Stiftung	CHF 124'820.05	CHF 20'000
Dr. Rudolf Rauchenstein-Stiftung für Studierende	CHF 12'232.55	CHF 1'500
Dr. Rudolf Rauchenstein-Stiftung für Lehramtskandidaten	CHF 17'258.30	CHF 2'500
Legate für Berufserlernung	CHF 84'170.55	CHF 15'000
Frau Zimmerlin-Bäurlin Stiftung	CHF 20'055.05 (kein Kapitalstock)	CHF 3'000
Legat Walter Kistler	CHF 33'685.65 (kein Kapitalstock)	CHF 5'000

4. Rückzahlungen/Erlöschen des Stipendiums

- a) Der Bezug von Stipendien der oben erwähnten Stiftungen begründet, unter Vorbehalt von lit. b und c, keine Rückzahlungspflicht.
- b) Das Stipendium fällt dahin und ist, sofern bereits ausbezahlt, zur Rückzahlung fällig, wenn feststeht, dass die Ausrichtung auf falschen Angaben beruhte und dass die zur Verfügung gestellten Mittel zu einem anderen als dem angegebenen Zweck verwendet wurden.
- c) Das Stipendium kann ganz oder teilweise entzogen werden bei einem Abbruch der Berufslehre, der Mittelschule oder des Studiums.

Stadtrat Brugg